



Schule mit Zukunft



**Deutscher
Familienverband
Baden –
Württemberg e.V.**

Arbeitskreis Gesamtelternbeiräte, Albert-Schweitzer-Str. 7, 72116 Mössingen
Schule mit Zukunft e.V., Neue Weinsteige 6a, 70180 Stuttgart
Deutscher Familienverband (DFV) Baden-Württemberg e.V., St. Georgener Straße 10, 79111 Freiburg

**Antrag an den Petitionsausschuss des
Landtags von Baden-Württemberg
Haus des Landtags, Petitionsausschuss
z.H. Herrn Jörg Döpfer
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart**

Petition zur Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler von Werkrealschulen mit Schülerinnen und Schülern anderer Schularten durch Änderung des Schulgesetzes § 6 des Schulgesetzes Baden-Württemberg zur Werkrealschule

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Döpfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der AK Gesamtelternbeiräte Baden-Württemberg, Schule mit Zukunft e.V. und der DFV Landesverband Baden-Württemberg setzen sich für eine dringende Nachbesserung des Schulgesetzes § 6 zur Werkrealschule ein und richten deshalb eine Petition an den Landtag Baden-Württemberg, die folgende Nachbesserungen umfasst:

- 1) Alle bisherigen – auch einzügigen – Hauptschulen können zu Werkrealschulen weiterentwickelt werden, sofern die Beteiligten vor Ort einen Bedarf darin sehen und dies wünschen.
- 2) Die Zulassungsbeschränkung zum Übergang von Klasse 9 nach 10 an Werkrealschulen entfällt.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat im Juli 2009 die Neufassung des Schulgesetzes verabschiedet, in der die neue Schulart Werkrealschule verankert ist.

In § 6 SchG wird die neue Schulart Werkrealschule folgendermaßen beschrieben:

„(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie ist grundsätzlich mindestens zweizügig und kann auf mehrere Standorte verteilt sein. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (Mittlere Reife). Der Hauptschulabschluss wird mit dem erfolgreichen Abschluss des fünften Schuljahres erworben. Im sechsten Schuljahr werden die Werkrealschüler auch an Berufsfachschulen unterrichtet; sie gelten insoweit zugleich als Schüler der Berufsfachschule.“

Begründung des Petitionsantrags:

1) Eine Schulart über ihre Zügigkeit zu definieren, um damit ihre Einrichtung zu begrenzen, ist für Baden-Württemberg ein einmaliger Vorgang. Für keine andere Schulart gibt es eine solche Beschränkung. In § 28 SchG Baden-Württemberg sind die Gemeinden als Träger für die Haupt- und Werkrealschulen festgeschrieben, und sie sind nach § 27 berechtigt und verpflichtet, eine solche zu errichten und weiterzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Die derzeitigen Diskussionen vor Ort und der Kampf um Schulstandorte unter den Gemeinden zeigen, dass sehr wohl ein großes öffentliches Interesse und ein hoher Bedarf an der Errichtung und Beibehaltung auch einzügiger Werkrealschulen bestehen. In ihrer

Not, die derzeit erforderliche Zweizügigkeit für eine erstrebte Werkrealschule zu erreichen und damit ihre Schulstandorte und die Infrastruktur ihrer Gemeinden zu erhalten, ersinnen viele Bürgermeister und Ortsvorsteher die abstrusesten Schulmodelle. Horizontale Teilungen, vertikale Teilungen bis hin zu rotierenden Lösungen bedeuten für die künftigen Schülerinnen und Schüler, dass sie vorprogrammiert mehrmals während ihrer Werkrealschullaufbahn ihren Lernort wechseln müssen. Daraus ergeben sich für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhebliche Nachteile, sowohl für eine erfolgreiche Schullaufbahn als auch für ihre Sozialisation in der Gemeinde.

Das Lernen in größeren Schulverbänden stellt gerade für bereits benachteiligte Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten keinen Vorteil dar, eine individuelle Förderung wird dadurch weiter erschwert.

2) Werkrealschülerinnen und -schüler müssen, um das Bildungsziel „Mittlerer Bildungsabschluss“ zu erreichen, nach der 9. Klasse sowohl eine Hauptschulprüfung ablegen als auch einen Notenschnitt von 3,0 nachweisen. Schülerinnen und Schüler einer Realschule müssen dies nicht, um einen gleichwertigen Bildungsabschluss zu erlangen. An keiner anderen in Baden-Württemberg bestehenden Schulart sind solche zusätzlichen Hürden zu überwinden. Dies bedeutet für die betroffenen Schülerinnen und Schüler einen weiteren erheblichen Nachteil, der nicht hinzunehmen ist, zumal ein großer Teil von ihnen von vornherein das angestrebte Bildungsziel nicht erreichen kann. Die formal mögliche Versetzung aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz ist keine ausreichende rechtliche Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule.

Fazit:

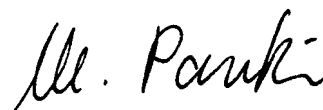
Schülerinnen und Schüler mit einer verbindlichen Hauptschul-/Werkrealschulempfehlung sind gegenüber allen anderen stark benachteiligt, weil es ihnen durch die Konstruktion der neuen Schulart Werkrealschule in der derzeitigen Form nicht möglich ist, kontinuierlich, ohne dem motivierten Lernen abträgliche, vorprogrammierte mehrmalige Änderung des Lernumfelds auf den angestrebten Schulabschluss hin zu arbeiten. Die eingebaute Zulassungsbeschränkung für den Übertritt in Klasse 10 hindert viele Schülerinnen und Schüler daran, das Bildungsziel zu erreichen, und stellt eine erhebliche Benachteiligung der Werkrealschülerinnen und -schüler gegenüber Realschülerinnen und -schülern dar.

Wir bitten Sie daher, der Landesregierung dringend zu empfehlen, das Schulgesetz dahingehend nachzubessern, dass nicht die Zügigkeit einer Werkrealschule den Ausschlag für die Genehmigung gibt, sondern der Bedarf vor Ort. Außerdem ersuchen wir Sie, die Notenhürde für den Übertritt nach Klasse 10 abzuschaffen, um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern das Erreichen des Bildungsziels zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Waltraud Berndt-Mohr
2. Vorsitzende AK GEB BW



Marlen Pankonin
Vorstand SCHULE MIT ZUKUNFT e.V.



Uto R. Bonde
Landesvorsitzender DFV



**Deutscher Familienverband
Baden – Württemberg e.V.**

Petition zur Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler von Werkrealschulen mit Schülerinnen und Schülern anderer Schularten durch Änderung des Schulgesetzes

Unterschriften:

	Name	Adresse	Unterschrift
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.



Rücksendung bis 20.05.2010 an:

Arbeitskreis Gesamtelternbeiräte

Albert-Schweitzer-Str. 7

72116 Mössingen